

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel.: 01/53441-0
office@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Matthias Gröger - 2.1 Rechts- und
Umweltpolitik
Tel.: +43 1 53441 8576
m.groeger@lk-oe.at
GZ:II/1-0419/Grö-32

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenpastei 5
1010 Wien
Per Mail an: abt-52@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 6. Mai 2019

**AWG – Rechtsbereinigungsnovelle 2019, Begutachtung
GZ: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019**

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt das entschlossene Vorgehen der Bundesregierung, um die Umweltbelastung durch Kunststofftragetaschen zu reduzieren. Die Land- und Forstwirtschaft ist ein Hauptbetroffener von Kunststoffabfall, welcher die Natur und somit unserer Produktionsgrundlage schädigt. Um eine möglichst umfassende und langfristige Wirkung zu erzielen, erlauben wir uns einige Anmerkungen.

Zu Z 5 - § 2 Abs. 10

Von der Definition der „Kunststofftragetasche“ sind „Tragetaschen mit oder ohne Trageriff aus Kunststoff“ umfasst. Den Erläuterungen ist jedoch entgegenstehendes zu entnehmen: „Taschen ohne Griff oder Griffloch sind keine Tragetaschen und daher nicht betroffen“.

Dieser Widerspruch muss beseitigt werden und sollen vom Verbot alle in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte oder bei Übergabe der Ware oder Produkte angebotenen Kunststofftragetaschen umfasst sein.

Zu Z 12 - § 13k Z1

Die Ausnahme von sehr leichten Kunststofftragetaschen, welche aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen wird begrüßt. Im Gesetzestext wird jedoch für deren Herstellung „aus nachwachsenden Rohstoffen“ in den Erläuterungen von „zumindest teilweise aus nachwachsenden Rohstoffen“ gesprochen. Es ist somit nicht ersichtlich, ob die ausgenommenen Tragetaschen ausschließlich oder nur zum Teil aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen müssen.

Aufgrund der derzeitigen technischen Machbarkeit sollte ein Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen definiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Mindestanteil von weniger als 50% mit den Vorstellungen und der Akzeptanz von nachwachsenden Kunststoffalternativen bei Konsumenten nicht vereinbar ist. Um die technische Weiterentwicklung für den Anteil nachwachsender Rohstoffe voranzutreiben, sollten außerdem Zielwerte definiert werden.

Ein Mindestanteil von 50% nachwachsender Rohstoffe und ein Zielwert von 60% ab 2025 und 75 % ab 2030 für die Ausnahme vom Inverkehrsetzungsverbot von sehr leichten Kunststofftragetaschen soll in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu Z 12 - § 13k Z2

Im zu begutachtenden Gesetzestext wird ausschließlich von Kunststofftragetaschen gesprochen und werden Mehrwegtaschen favorisiert, ungeachtet dessen, ob sie aus herkömmlichen Kunststoffen sind und woher sie stammen.

Die in § 13k Z 2 erwähnten vernähten Taschen stammen in der Regel aus Asien und sind überwiegend aus Polypropylen. Dadurch ersetzt man mit vorliegender Novelle Mehrweg-Tragetaschen aus Polyethylen-Folie durch Tragetaschen aus Polypropylen. Diese Produkte werden in der Praxis oftmals wieder nur einmal verwendet und im Restmüll landen, da nicht jeder Konsument jederzeit eine geeignete Tasche mit sich haben wird.

Bei wiederverwendbaren Kunststofftragetaschen die vom Inverkehrsetzungsverbot gemäß § 13k Z 2 ausgenommen werden, sollten auch Voraussetzungen an die Materialeigenschaft gestellt werden.

Zu Z 28 - § 24a Abs. 2 Z9

Für die Übernahme von Abfällen bedarf es grundsätzlich einer Erlaubnis. Bodenaushub ist aufgrund der Entledigungsabsicht idR Abfall und somit müsste derzeit jeder Liegenschaftseigentümer über eine Erlaubnis verfügen, auch wenn die Verwertung in nur wenigen Tagen oder Wochen beendet wird. Erst mit der Verfüllung tritt das Abfallende von Bodenaushub ein.

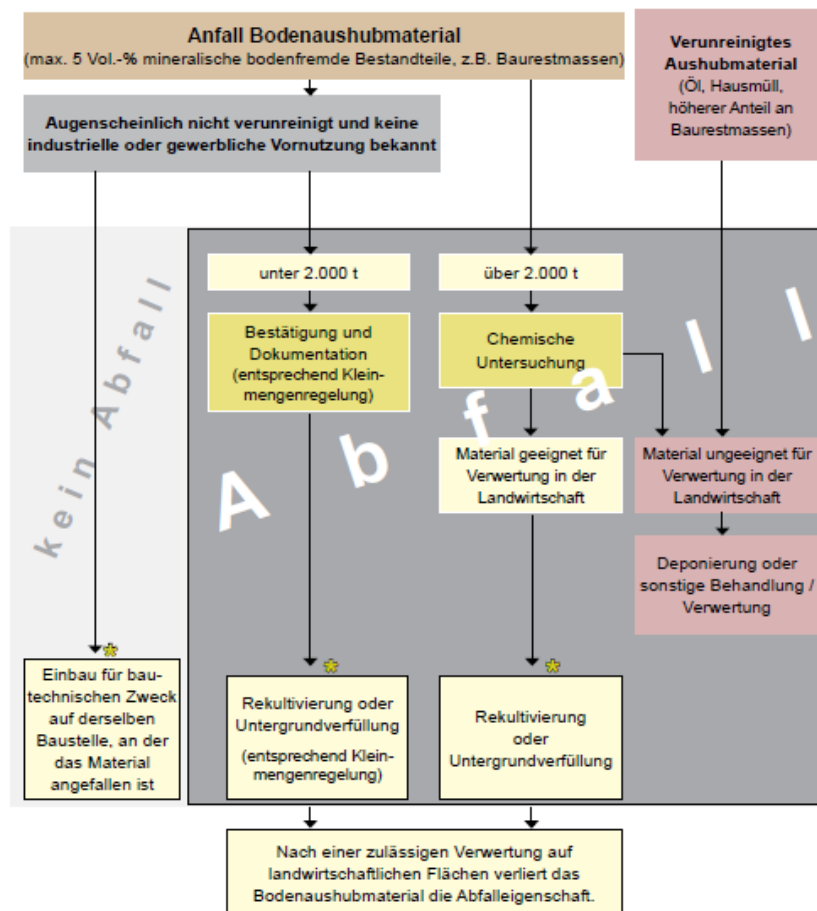
Die zulässige Verwertung nach AWG ist grundsätzlich nur bei geeigneter Qualität des Bodenaushubmaterials möglich.

Die Erlaubnisfreiheit der Übernahme von Bodenaushub für die zulässige Verwertung war bisher nicht ausdrücklich geregelt. Die bestehende Ausnahme der Ziffer 6 im § 24a Abs. 2 betrifft „Personen, die nicht gefährliche Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden aufbringen;“. Aus dem Vollzug sind keine Verwaltungsverfahren aufgrund einer fehlenden Erlaubnis für die Übernahme von Bodenaushub für die zulässige Verwertung bekannt.

Vielmehr ist die Verwertung von Bodenaushub bereits ausführlich geregelt. Bodenrekultivierungen sind beispielsweise standortsangepasst und sachgerecht

entsprechend dem Stand der Technik zu planen und auszuführen. Die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung im BMNT, sind aufgrund des Bundesabfallwirtschaftsplans gesetzlich verpflichtend.

Der Bundesabfallwirtschaftsplan sieht des Weiteren in einer Kleinmengenregelung klare Ausbau- und Einbauseitige Dokumentationspflichten bei der Verwertung von Bodenaushub vor. Derzeit kann Bodenaushub, sofern er nicht verunreinigt ist, klare Qualitätskriterien erfüllt und gemäß AWG und Bundesabfallwirtschaftsplan zulässig verwertet wird, die Abfalleigenschaft verlieren – siehe Grafik.



* Unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften (Wasserrechtsgesetz, Bodenschutzgesetz, ...)

Übersicht der Verwertungsschienen für Bodenaushubmaterial (ÖKL)

Das Ziel einer Rechtsbereinigung sollte es sein, eine vernünftige Vor-Ort-Nutzung insbesondere von Erdreich zu ermöglichen und diese nicht durch die zwangsweise Zwischenschaltung der Abfallwirtschaft zu erschweren und zu verteuern.

Auch für den Fall, dass die Qualität von Bodenaushub nicht für eine Verwertung geeignet ist, bringt die neue Regelung keinerlei Verbesserung für die Umwelt oder den Übernehmer. Die neue Regelung würde zwangsweise die Abfallwirtschaft für den Transport von Bodenaushub zwischenschalten, jedoch die volle Verantwortung für die Eignung des Materials und die zulässige Verwertung beim Liegenschaftseigentümer belassen. Das bringt keinerlei Vorteil

für die Qualitätssicherung gegenüber der bestehenden Rechtslage, sondern verursacht nur zusätzlichen Aufwand und Mehrkosten.

Wie bisher entsteht bei der Ablagerung von Abfall die Beitragspflicht nach dem ALSAG. Nachdem der Abfallsammler oder Abfallbehandler keinerlei Verantwortung für die Qualität des Bodenaushubs übernimmt, kann es auch in Zukunft zu (irrtümlichen) Ablagerungen von Abfällen kommen.

Änderungsvorschlag zu § 24a Z9

Verfügungsberechtigte über Liegenschaften, die nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes (§ 8) zur zulässigen Verwertung auf diesen Liegenschaften gemäß § 15 Abs. 4a übernehmen;

Es wird bezweifelt, dass eine zusätzliche Ausnahme überhaupt notwendig ist und die bestehende Rechtslage aufgrund der oben genannten Regelungen für die Verwertung von Bodenaushub als ausreichend erachtet. Sollte eine Änderung der neuen Z 9 nicht möglich sein wird daher eine ersatzlose Streichung gefordert.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich